

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 24.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigungssätze

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen, sofern in den Absätzen (2) bis (9) nichts anderes festgelegt ist.
- (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

| | |
|------------------------------|------|
| bis 2 Stunden | 16 € |
| von mehr als 2 bis 4 Stunden | 32 € |
| von mehr als 4 bis 8 Stunden | 42 € |
| von mehr als 8 Stunden | 55 € |
- (3) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je 1/2 Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag dürfen zusammengerechnet 55 € nicht übersteigen.
- (5) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 3 bleiben unberührt.
- (6) Bei auswärtiger Dienstverrichtung erhalten ehrenamtlich tätige Bürger neben der Entschädigung nach Abs. 2 Reisekostenvergütung nach Stufe III der für die Beamten der Gemeindeverwaltung geltenden Bestimmungen.
- (7) Eine auswärtige Dienstverrichtung im Sinne des Abs. 6 liegt vor, wenn die Entfernung von der Ortsmitte oder vom tatsächlichen Wohnort des ehrenamtlich Tätigen bis zum Ort des Dienstgeschäfts mehr als 3 km beträgt.
- (8) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Teilnahme an jeder Gemeinderatssitzung eine Pauschalentschädigung von 35 € pro Sitzung.
- (9) Personen, die ehrenamtlich im Geschichtshaus tätig werden, erhalten eine Entschädigung von 8 € pro Stunde. Die Hinzurechnung einer 1/2 Stunde vor und nach der Tätigkeit entsprechend Absatz (3) entfällt.

§ 2
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 13.06.2000 außer Kraft.

Owen, den 27.11.2020



Verena Grötzing
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.